Auszug aus dem Fachjournal Der Lebensmittekontrolleur Ausgabe 3/2014 14\_4\_124\_EuGH\_Wein

Seite 1 von 2

## Eintragung in das elektronische Register E-Bacchus keine anfechtbare Handlung

Luxemburg/Stadt (mm) Der Europäische Gerichtshof stellte fest, dass die Eintragung des slowakischen Weinnamens "Vinohradnícka oblast' Tokaj" in das elektronische Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen E-Bacchus keine anfechtbare Handlung darstellt. Diese Eintragung, die auf der Grundlage einer Übergangsregelung vorgenommen wurde, kann vor den Unionsgerichten nicht in Frage gestellt werden. (Az.: C-31/13)

Das Weinanbaugebiet Tokaj liegt teils in Ungarn, teils in der Slowakei.

Auf Antrag der Slowakei trug die EU-Kommission die geschützte Ursprungsbezeichnung "Vinohradnícka oblast Tokaj" in das Verzeichnis der Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete (b. A.) ein. Dieses Verzeichnis, das auf der Grundlage der nationalen Rechtsvorschriften über die Voraussetzungen für die Verwendung der geschützten Ursprungsbezeichnungen erstellt wurde, wurde am 17.02.2006 und am 10.05.2007 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

Am 31.07.2009, d. h. einen Tag vor dem Inkrafttreten der neuen Weinregelung und der Einführung des "elektronischen Registers der geschützten Ursprungsbezeichnungen und geschützten geografischen Angaben für Wein" (Datenbank E-Bacchus), wurde ein neues Verzeichnis der Qualitätsweine b. A. veröffentlicht. Bei dieser Gelegenheit wurde die in den früheren Verzeichnissen veröffentlichte geschützte Ursprungsbezeichnung auf Antrag der Slowakei in "Tokajská/Tokajské/Tokajský vinohradnícka oblast" abgeändert. Die Datenbank E-Bacchus ist an die Stelle der Veröffentlichung der Verzeichnisse der Qualitätsweine b. A. getreten. Gemäß dem neuen Verzeichnis vom 31.07.2009 wurde die geschützte Ursprungsbezeichnung "Tokajská/Tokajské/Tokajský vinohradnícka oblast" in die Datenbank E-Bacchus aufgenommen, um den Wein aus dem Weinbaugebiet Tokaj in der Slowakei zu bezeichnen.

Am 30.11.2009 richtete die Slowakei ein Schreiben an die EU-Kommission, mit dem sie beantragte, in der Datenbank E-Bacchus die geschützte Ursprungsbezeichnung "Tokajská/Tokajské/Tokajský vinohradnícka oblast" durch "Vinohradnícka oblast" zu ersetzen. Die Slowakei gab an, dass die Bezeichnung "Tokajská/Tokajské/Tokajský vinohradnícka oblast" irrtümlich in das Verzeichnis der Qualitätsweine b. A. aufgenommen worden sei und dass in den nationalen Bestimmungen die Bezeichnung "Vinohradnícka oblast' Tokaj" enthalten gewesen sei. Nach einer Prüfung kam die EU-Kommission dem Antrag der Slowakei nach und änderte die Angaben in der Datenbank E-Bacchus.

Dieser Änderung trat jedoch Ungarn entgegen, und zwar unter Hinweis auf den Ausdruck "Tokajská vinohradnícka oblast" im neuen slowakischen Weingesetz, das am 30.06.2009 erlassen worden und am 01.09.2009 in Kraft getreten war. Ungarn wandte sich sodann an das Gericht und beantragte die Nichtigerklärung der Eintragung der geschützten Ursprungsbezeichnung "Vinohradnícka oblast' Tokaj" in die Datenbank E-Bacchus.

In seinem Urteil vom 08.11.2012 hatte das Gericht entschieden, dass die Eintragung als solche keine Rechtswirkungen habe entfalten können, da die Bezeichnung "Vinohradnícka oblasť Tokaj" bereits vor ihrer Eintragung in die Datenbank E-Bacchus durch eine Unionsverordnung geschützt gewesen sei. Die von Ungarn erhobene Klage war unzulässig, da das Gericht nach dem Vertrag nur für die Überwachung der Rechtmäßigkeit der Handlungen der Unionsorgane mit Rechtswirkung zuständig sei.

Ungarn legte gegen dieses Urteil des Gerichts Rechtsmittel ein.

In seinem Urteil erläuterte der Europäische Gerichtshof insbesondere unter Bezugnahme auf den Inhalt und den rechtlichen Kontext der streitigen Eintragung zunächst, dass die neue Weinregelung aus Gründen der Rechtssicherheit eine Übergangsregelung vorgesehen hat, um den Schutz der bis zum 01.08.2009 nach nationalem Recht und damit gemäß dem Unionsrecht geschützten Weinnamen aufrechtzuerhalten. Weiterhin führte der Gerichtshof aus, dass die Eintragung dieser Weinnamen in die Datenbank E-Bacchus durch die Kommission keinerlei Auswirkung auf den Schutz hat, der diesen Weinnamen durch die Übergangsregelung auf Unionsebene gewährt wird. Die EU-Kommission war nämlich weder berechtigt, den Schutz zu gewähren, noch, über den Weinnamen zu entscheiden, der in die Datenbank E-Bacchus einzutragen war.

Auszug aus dem Fachjournal Der Lebensmittekontrolleur Ausgabe 3/2014 14\_4\_124\_EuGH\_Wein

Seite 2 von 2

Der Europäische Gerichtshof gelangte daher zu dem Schluss, dass das Gericht rechtsfehlerfrei festgestellt hat, dass diese Weinnamen seit dem 01.08.2009 nach der Übergangsregelung automatisch geschützt sind.

Unter diesen Umständen stellte der Europäische Gerichtshof nach einem Hinweis darauf, dass nur die Handlungen der Unionsorgane, die verbindliche Rechtswirkungen erzeugen sollen, vor den Unionsgerichten angegriffen werden können, fest, dass die streitige Eintragung keine anfechtbare Handlung darstellt. Zum Vorbringen Ungarns, die neue Regelung ermögliche es ihm, gegen die von der Kommission vorgenommenen Eintragungen in die Datenbank E-Bacchus zu klagen, hatte der Gerichtshof schließlich entschieden, dass die Übergangsregelung und die neue Schutzregelung nicht vergleichbar sind, so dass sie unterschiedlich behandelt werden können. Der Gerichtshof wies daher das Rechtsmittel Ungarns in vollem Umfang zurück.

Die Entscheidung des EuGH vom 13.02.2014 ist rechtskräftig.